Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 26 533
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tom Schreiber (SPD)

vom 15. Januar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Februar 2021)

zum Thema:
Querdenken in Berlin – ein Fall für den Verfassungsschutz?

und **Antwort** vom 13. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Feb. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Tom Schreiber (SPD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26533
vom 15.Januar 2021
über Querdenken in Berlin – ein Fall für den Verfassungsschutz?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Personen werden dem Berliner Ableger der Querdenken-Bewegung zugerechnet?

2. Wie hat sich das Personenpotenzial des Berliner Ablegers der Querdenken-Bewegung seit 2020 entwickelt? (Aufstellung nach Monaten erbeten.)

3. Welche gesellschaftlichen, politischen, religiösen und esoterischen Personengruppen finden sich in der Querdenken-Bewegung wieder?

4. Welche Schnittmenge sieht der Senat beim Personenkreis der Querdenken-Bewegung konkret mit der rechtsradikalen und rechtsextremen Szene in Berlin?

5. Wie viele Veranstaltungen wurden von „Querdenken“ in Berlin in den Jahren 2020 und 2021 angemeldet und mit wie vielen Teilnehmenden durchgeführt? (Aufstellung erbeten.)

6. Wie bewertet der Senat das Gewaltpotenzial von Mitgliedern der Querdenken-Bewegung im Hinblick auf die Erstürmung der Treppe zum Reichstag durch Demonstranten am 29.08.2020 sowie die Situation am Brandenburger Tor am 18.11.2020?

7. Welchen Austausch gibt es im Hinblick auf die Querdenken-Bewegung mit dem Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg?

8. Welche Zusammenhänge bestehen zwischen der selbsternannten "Stiftung Corona Ausschuss" und der Querdenken-Bewegung?

9. Wie bewertet der Senat die selbsternannte "Stiftung Corona Ausschuss“?

10. Wie bewertet der Senat die Zusammenarbeit und gemeinsame Demo-Veranstaltungen des Querdenken-Gründers Michael Ballweg mit dem baden-württembergischen Unternehmer Thomas Gerhardt Hornauer, der 2008 das sogenannte „Vereinte Heilige Deutsche Königreich“ ausrief und sich seitdem „Seine Königliche Heiligkeit“ nennt, in Bezug auf die Abgrenzung der Querdenken-Bewegung von der Szene der Reichsbürger und Selbstverwalter?

Zu 1. bis 10.:
Derzeit ist die „Querdenken-Bewegung“ kein Beobachtungsobjekt des Berliner Verfassungsschutzes.

11. Welche konkreten Maßstäbe legt der Verfassungsschutz Berlin an vor der Einstufung einer Organisation als:

a. Prüffall?
b. Verdachtsfall?
c. Beobachtungsfall?

Zu 11.:
Ergeben sich tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen von Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne des § 5 Abs. 2 Verfassungsschutzgesetz Berlin (VSG Bln), ist eine Entscheidung darüber vorzubereiten, ob diese ausreichend sind, um eine Einstufung als Beobachtungsobjekt vorzunehmen. Unter dem Tatbestandsmerkmal „tatsächliche Anhaltspunkte“ versteht man mehr als bloße Vermutungen. Es müssen konkrete und in gewissem Umfang verdichtete Umstände als Tatsachenbasis für den Verdacht vorliegen. Zur Annahme eines Verdachts kann ferner die Gesamtschau aller vorhandenen tatsächlichen Anhaltspunkte führen, wenn jeder für sich genommen einen solchen Verdacht noch nicht zu begründen vermag.

Ist der Vorwurf der Verfassungsfeindlichkeit aufgrund des vorliegenden Tatsachenmaterials (noch) nicht erwiesen – d. h. liegen nur tatsächliche Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen vor –, handelt es sich um einen sogenannten Verdachtsfall. Der Verdachtsfall ist bereits ein „echtes“ Beobachtungsobjekt, da die gesetzlichen Beobachtungsvoraussetzungen an das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte anknüpfen.

Ist bei einem der Verfassungsfeindlichkeit „verdächtigen“ Personenzusammenschluss noch nicht sicher, ob die Schwelle der tatsächlichen Anhaltspunkte überschritten ist, mit der Folge, dass die Voraussetzungen für eine Beobachtung noch nicht gegeben sind, bewegt man sich im Vorfeld der Beobachtung. Gleichwohl ist es zulässig, bereits solchen plausiblen Verdachtsmomenten nachzugehen, weil sich anderenfalls tatsächliche Anhaltspunkte gar nicht eruieren ließen. Die Prüfphase der Verdachtsklärung wird als Prüffallbearbeitung bezeichnet. Unter dem Prüffall versteht man Personen oder Organisationen, bei denen noch keine förmliche Entscheidung über die Frage der Beobachtung durch den Verfassungsschutz getroffen wurde, bei denen aber gewisse Anhaltspunkte auf verfassungsfeindliche Tätigkeiten oder Bestrebungen hinweisen. Er ist gesetzlich in § 7 Abs. 2 VSG Bln geregelt. Auf der Grundlage insbesondere offenen Materials (Schriften, sonstige Verlautbarungen bzw. Aktivitäten) können so die Voraussetzungen für die planmäßige nachrichtendienstliche Beobachtung geprüft werden. Ziel ist, das Erkenntnisaufkommen mit offenen Recherchemethoden entweder bis zum Status eines formellen Beobachtungsobjekts (Verdachtsfall bzw. erwiesen extremistische Bestrebung) hin zu verdichten, oder – falls sich die vagen Anhaltspunkte in der Vorstufe zu „tatsächlichen Anhaltspunkten“ nicht verdichten lassen – diese Vorstufe einer Beobachtung einzustellen.

Sowohl der Verdachts- als auch der Prüffall sind Instrumente, die auf der Frühwarnfunktion des Verfassungsschutzes beruhen und dann zur Anwendung kommen, wenn die Verfassungsfeindlichkeit noch nicht erwiesen ist. Auch nach Bestimmung zum Beobachtungsobjekt ist von der Verfassungsschutzbehörde in regelmäßigen Abständen zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Beobachtung weiterhin vorliegen.

Berlin, den 13. Februar 2021

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport